

(Vom 19. September 2007)³

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Art. 65 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994,⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵ 1. Inhalt

Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:

- a) die Durchführung des Obligatoriums der Krankenpflegeversicherung;
- b) die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung;
- c) die Folgen bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen;
- d) die Finanzierung der Aufwendungen;
- e) die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 2⁶ 2. Mitwirkung und Amtshilfe

¹ Personen und Behörden, die nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersuchen, haben über die Verhältnisse der berechtigten Person wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.

² Personen, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig sind oder ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen, unterstehen der Mitwirkungspflicht gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.⁷

³ Die Krankenversicherer, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateneinhabenden abgerufen werden.

§ 2a⁸ 3. Versichertenbestand

¹ Die Krankenversicherer übermitteln der Durchführungsstelle den Versichertenbestand mit den notwendigen Daten (Art. 106c Abs. 6 KVV⁹).

² Es können dafür auch elektronische Abfragesysteme verwendet werden.

§ 3¹⁰ 4. Schweigepflicht

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit Steuerdaten verarbeitet werden, unterliegen sie dem Steuergeheimnis.

² Die kantonale Durchführungsstelle ist befugt, den Steuerbehörden Auskunft über die ausbezahlten Prämienverbilligungen zu erteilen.

³ Der Regierungsrat kann das Verfahren zwischen den Amtsstellen festlegen.

II. Obligatorium der Krankenpflegeversicherung

§ 4 Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

III. Prämienverbilligung

§ 5¹¹ 1. Berechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen,

- a) die im Kanton Schwyz Wohnsitz haben;
- b) die einer vom Bund anerkannten Krankenversicherung angeschlossen sind;
- c) deren anrechenbares Einkommen kleiner ist als die Summe der kantonalen Durchschnittsprämie¹² und der anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbedarf¹³ und für den Mietzins¹⁴, und
- d) deren Reinvermögen nach Abzug der Vermögensfreibeträge gemäss § 7 Abs. 2 und 3 bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden Fr. 250 000.-- und bei Verheirateten Fr. 500 000.-- nicht übersteigt.

² Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr erhöht sich die Summe gemäss Abs. 1 Bst. c um 25 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf.

³ Der Regierungsrat regelt die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.

§ 6¹⁵ 2. Berechnung
a) Grundsatz

¹ Berechtigte Personen erhalten Prämienverbilligung, wenn deren Richtprämie einen bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Selbstbehalt) übersteigt.

² Bei unteren und mittleren Einkommen sind die Prämien für Kinder bis zum 18. Altersjahr und junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹⁶ zu verbilligen.

§ 7¹⁷ b) Anrechenbares Einkommen

¹ Als Grundlage des anrechenbaren Einkommens gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.¹⁸

² Dieses wird erhöht um:

- a) 10% des Reinvermögens, von welchem Freibeträge von Fr. 25 000.-- pro erwachsene Person und Fr. 15 000.-- je Kind abgezogen werden;
- b) die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt;
- c) die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule).

³ Wird die Prämienverbilligung nach § 11 Absatz 2 berechnet, so beträgt der Vermögensfreibetrag für junge Erwachsene in Ausbildung je 15 000 Franken.

§ 8¹⁹ c) Datengrundlagen

¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem anrechenbaren Einkommen der jüngsten rechtskräftigen kantonalen oder ausserkantonalen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres im Kanton vorliegt.

² Fehlen Steuerwerte, so ist auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen. Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen, ist die erste rechtsgültige Steuerveranlagung oder die Festsetzung des Quellensteuereinkommens des Zuzugsjahres abzuwarten.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten durch Verordnung.

§ 9²⁰ d) Richtprämien

Die Richtprämien entsprechen 90% der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen²¹.

§ 10²² e) Höhe der Prämienverbilligung

¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt und darf die tatsächlich geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht übersteigen.

² Deckt der Betrag der Prämienverbilligung gemäss Abs. 1 bei Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr den Mindestanspruch gemäss § 6 Abs. 2 nicht, so wird die Prämienverbilligung bis zum Mindestanspruch erhöht.

§ 11 3. Gemeinsamer Anspruch

¹ Gemeinsam besteuerte Personen haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach berechtigten Personen aufgeteilt wird.

² Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Ge-

samtanspruch, wobei die Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen nicht berücksichtigt werden.

³ In Bezug auf die eingetragene Partnerschaft sind die Bestimmungen von Art. 13a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000²³ anwendbar.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.

§ 12²⁴ 4. Massgebende Verhältnisse

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend.

² Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu Abs. 1.

IV. Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen

§ 12a²⁵ 1. Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Krankenversicherer melden der Durchführungsstelle Personen, welche betrieben werden (Art. 64a Abs. 2 KVG²⁶).

² Die Durchführungsstelle informiert die gemeldeten Personen über Unterstützungsmöglichkeiten und klärt sie über das weitere Vorgehen und die Folgen von Prämienausständen auf.

³ Die Durchführungsstelle informiert die zuständige Fürsorgebehörde über Personen mit laufenden Betreibungen.

§ 12b 2. Revisionsstelle und Kostenübernahme

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

² Kosten im Sinne von Art. 64a Abs. 4 KVG trägt die zuständige Gemeinde für ihre Einwohner.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

V. Finanzierung der Prämienverbilligung

§ 13 Bundes- und Kantonsbeiträge

¹ Die Prämienverbilligung wird finanziert durch:

- a) Bundesbeiträge;
- b) Kantonsbeiträge.

² Die Kantonsbeiträge werden zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

VI. Organisation und Zuständigkeiten

§ 14²⁷ 1. Kantons- und Regierungsrat

¹ Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehaltes (§ 6 Abs. 1) fest.

² Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

³ Er regelt insbesondere:

- a) Die Frist zur Gesuchseinreichung und deren Ausnahmen (§ 17 Abs. 1).;
- b) Die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel (Art. 105i KVV);
- c) Die Termine für die verschiedenen Datenmeldungen von und zu den Versicherern und die Lieferung der Jahresrechnung (§ 106b Abs. 3 KVV);
- d) die Berücksichtigung von CO₂-Abgaben²⁸ und weitere Zu- und Abschläge auf die Prämien der Krankenversicherer bei der Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung.

§ 15 2. Departement

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement überwacht den Vollzug dieses Gesetzes.

² Insbesondere ist es befugt:

- a) die Auszahlung der Prämienverbilligung in besonderen Fällen zu regeln;
- b) mit Krankenversicherern Vereinbarungen über die Versicherung zugewiesener, nicht versicherter Personen abzuschliessen.

§ 16²⁹ 3. Durchführungsstellen

¹ Soweit in diesem Gesetz keine andere Stelle für zuständig erklärt wird, ist die Ausgleichskasse Schwyz für die Umsetzung dieses Gesetzes die zuständige Durchführungsstelle.

² Die Ausgleichskasse Schwyz und die Einwohnerämter der Gemeinden sind für die Durchführung des Krankenversicherungsobligatoriums zuständig.

³ Der Kanton erstattet der Ausgleichskasse Schwyz die vollen Durchführungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden und anderen Stellen übertragen werden.

VII. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung³⁰

§ 17 1. Geltendmachung

¹ Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen.

² Die Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wieder hergestellt werden. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 18³¹ 2. Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Krankenversicherer.

² Beiträge von gesamthaft weniger als 50 Franken im Jahr werden nicht ausbezahlt und verfallen.

§ 19³² 3. Rückforderung

¹ Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind bei den versicherten Personen zurückzufordern.

² Insbesondere sind Leistungen zurückzufordern, wenn sich nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen zeigt, dass bei einer als berechtigt gemeldeten Person das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss § 8 Abs. 2 über den Berechtigungsgrenzen für die Prämienverbilligung liegt oder dass die Prämienverbilligung zu hoch berechnet wurde.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen, in anderen Fällen nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung.

§ 20 4. Erlass der Rückforderung

¹ Die Rückforderung kann erlassen werden, wenn die rückerstattungspflichtige Person gutgläubig gehandelt hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³³ sind anwendbar.

§ 21 5. Zinsen

Für Leistungen nach diesem Gesetz sind in der Regel keine Verzugszinsen und für die Rückforderungen keine Vergütungszinsen geschuldet.

§ 22 6. Mitteilung und Verfügung

Die Mitteilung über die Prämienverbilligung ist mit einem Hinweis zu versehen, dass innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Durchführungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann.

VIII. Rechtspflege³⁴

§ 23 1. Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁵ innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen über die Zuweisung oder Befreiung von der Krankenpflege-Grundversicherung muss bei der verfügenden Stelle zuerst Einsprache gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³⁶ erhoben werden.

§ 24³⁷ 2. Kantonales Versicherungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht ist das kantonale Versicherungsgericht.

² Es ist auch für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen³⁸**§ 25**³⁹ 1. Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gemäss § 2 dieses Gesetzes unwahre Angaben macht oder der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss § 3 dieses Gesetzes nicht nachkommt.

² Vorbehalten bleiben die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches,⁴⁰ des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und der Steuergesetzgebung.

³ Die Ausgleichskasse Schwyz kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

§ 26⁴¹**§ 26a**⁴² 3. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. September 2017

¹ Anmeldung und Berechnung der Prämienverbilligung erfolgen nach dem Recht, das im Anspruchsjahr in Kraft steht.

² Der Regierungsrat kann für Anmeldung, Berechnung und Auszahlung weitere Bestimmungen erlassen.

§ 27⁴³**§ 28**⁴⁴ 5. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.⁴⁵ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 21-145 mit Änderungen vom 18. November 2009 (JV, GS 22-82ad), vom 28. März 2012 (GS 23-30), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80ae), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 6. September 2017 (KRB Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, GS 28-8a).

² Erlasstitel in der Fassung vom 28. März 2012.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November 2007 mit 23 507 Ja gegen 3987 Nein (Abl 2007 2187); Änderungen vom 28. März 2012 in der Volksabstimmung vom 17. Juni

2012 mit 30 626 Ja gegen 9545 Nein (Abl 2012 1461); Änderungen vom 25. Oktober 2017 in der Volksabstimmung vom 4. März 2018 mit 30859 Ja gegen 24017 Nein (Abl 2018 564).

⁴ SR 832.10.

⁵ Bst. c neu eingefügt am 28. März 2012 (bisherige Bst. c und d werden zu Bst. d und e).

⁶ Abs. 3 in der Fassung vom 28. März 2012, Abs. 1 in der Fassung vom 6. September 2017.

⁷ SR 830.1.

⁸ Neu eingefügt am 28. März 2012.

⁹ SR 832.102.

¹⁰ Überschrift in der Fassung vom 28. März 2012.

¹¹ Abs. 1 in der Fassung vom 6. September 2017.

¹² SR 831.309.1.

¹³ Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG.

¹⁴ Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG.

¹⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 6. September 2017.

¹⁶ SR 832.10.

¹⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 6. September 2017.

¹⁸ SR 642.11.

¹⁹ Abs. 3 in der Fassung vom 28. März 2012; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 6. September 2017.

²⁰ Abs. 2 aufgehoben am 28. März 2012; Abs. 1 in der Fassung vom 6. September 2017.

²¹ SR 831.309.1.

²² Fassung vom 6. September 2017.

²³ SR 830.1.

²⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 6. September 2017.

²⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 6. September 2017.

²⁶ SR 832.10.

²⁷ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 28. März 2012; Abs. 3 Bst. d neu eingefügt am 6. September 2017.

²⁸ SR 641.71.

²⁹ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 28. März 2012.

³⁰ Überschrift in der Fassung vom 28. März 2012.

³¹ Abs. 1 in der Fassung vom 28. März 2012.

³² Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 28. März 2012.

³³ SR 830.1.

³⁴ Überschrift in der Fassung vom 28. März 2012.

³⁵ SRSZ 234.110.

³⁶ SR 830.1.

³⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 18. November 2009.

³⁸ Überschrift neu eingefügt am 28. März 2012.

³⁹ Abs. 3 neu eingefügt am 6. September 2017.

⁴⁰ SR 311.0.

⁴¹ Aufgehoben am 25. September 2013.

⁴² Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 6. September 2017.

⁴³ Aufgehoben am 6. September 2017.

⁴⁴ Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁴⁵ Änderungen vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508), vom 28. März 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 936), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 6. September 2017 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2322) in Kraft getreten.